

Entschädigungsordnung für Mitglieder des AStA (EOAStA)

vom 10. November 1993, geändert am 12. Januar 2000 und am 26. Januar 2012, zuletzt geändert am 19. Oktober 2021,

aufgrund Art. 10a Abs. 1 lit. h, Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Satzung Studierendenschaft und § 18a Abs.1 Satz 2 Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Entschädigt werden die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Berufene Mitglieder des AStA können ebenfalls unter die Bestimmung von Absatz 1 fallen, falls dies vom Studierendenparlament so entschieden wird. Dies gilt lediglich für das erste berufene AStA-Mitglied eines jeden Referats.

§ 2. Höhe der Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung für Referent*innen beläuft sich auf 250 EURO, für berufene Referent*innen auf 125 EURO im Monat.

§ 3. Zahlungsfrist.

(1) Die Zahlung erfolgt am 25. des Monats.

(2) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 4. Inkrafttreten.

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihres Beschlusses durch das Studierendenparlament in Kraft.

(2) Die Erhöhung der Entschädigung für Referent*innen sowie für berufene Referent*innen in § 2 dieser Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Januars 2022 in Kraft. Bis dahin beträgt die Höhe der Entschädigung für Referent*innen 210 EURO, für berufene Referent*innen 105 EURO im Monat.